

DB Regio AG

Geschäftsbedingungen für Vertragspartner (NBInst)

Stand: 01.03.2014

Gültig ab 01.07.2014

**Nutzungsbedingungen für die Instandhaltungsleistungen in Einrichtungen der DB Regio AG --
Werkstätten Düsseldorf und Münster**

Teil 1: Allgemeine Ausführungen

1.1. Zu diesen Geschäftsbedingungen

1.1.1 Geltungsbereich

Die Nutzungsbedingungen der DB Regio AG (NBInst-DB-Regio, Werkstatt Düsseldorf und Münster) gelten für Verträge über Instandhaltungs- und Wartungsleistungen an Schienenfahrzeugen in Wartungseinrichtungen der DB Regio AG in Düsseldorf und Münster (auch Auftragnehmerin – AN).

1.1.2 Änderungen

Die NBInst-DB-Regio, Werkstatt Düsseldorf und Münster und Änderungen der NBInst-DB-Regio, Werkstatt Düsseldorf und Münster werden im Internet unter der Adresse www.deutschebahn.com/nb-inst bekannt gemacht, wobei diese Adresse im Bundesanzeiger bekannt gemacht wird. Änderungen teilt die AN außerdem den jeweiligen Vertragspartnern, mit denen AN im Zeitpunkt der Bekanntgabe vertraglich verbunden ist, schriftlich mit. Sie gelten als genehmigt, wenn der jeweilige Vertragspartner nicht binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Änderungen werden zum Ersten des übernächsten Monats wirksam, in dem die Änderungsmitteilung dem Vertragspartner zugegangen ist. Sollte der Vertragspartner fristgemäß widersprechen, haben die AN und der Vertragspartner das Recht, den Vertrag nach Eingang des Widerspruchs

innerhalb eines Monats mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Kündigungsmöglichkeit weist die AN in der Änderungsmitteilung hin.

1.2. Grundsätze des Vertragsverhältnisses

1.2.1 Abschluss des Leistungsvertrages

1.2.1.1 Ein Vertrag setzt in der Regel eine schriftliche Anfrage voraus, die mindestens enthalten muss:

- Angabe von Baureihen / Bauarten, für die die Leistungen erbracht werden sollen,
- Angaben darüber, welche Leistungen in welchem Umfang erbracht werden sollen,

- Angabe des Leistungsortes,
- Angabe der Leistungszeit bzw. des Leistungszeitpunktes,
- die für die Leistung erforderlichen betrieblich-technischen Angaben (insbesondere Instandhaltungspläne und Instandhaltungsweisungen),
- Angaben zum Fahrzeugzustand,
- soweit von AN dies verlangt wird, Nachweis, dass der Anfragende die für seine Verkehrsleistungen erforderlichen Genehmigungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) besitzt. Er teilt der AN unverzüglich jede beauftragte und erfolgte Änderung bzw. den Widerruf der Genehmigung mit. Die Anfrage wird im Fall des Vertragsabschlusses Vertragsbestandteil.

1.2.1.2 Der Leistungsvertrag zwischen AN und dem jeweiligen Vertragspartner ist schriftlich abzuschließen.

1.2.1.3 Bei Rahmenverträgen kommt der jeweilige Leistungsvertrag nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages zustande. Der Rahmenvertrag ist schriftlich zu schließen.

1.2.1.4 Liegen Anfragen über zeitgleiche, nicht zu vereinbarende Nutzungen der Serviceeinrichtung zur Inanspruchnahme von Instandhaltungsleistungen vor, wird die AN durch Verhandlungen mit den Anfragenden, deren Dauer 14 Tage nicht überschreiten soll, auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken.

1.2.1.5 Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die AN die Anfragen in folgender Reihenfolge berücksichtigen:

a) Anfragen der AN als EVU und Eigentümer der Wartungseinrichtung unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 6 Nr. 2 EIBV,

b) bei gleichrangigen Anfragen diejenige Anfrage, die nachweislich zu einem früheren Zeitpunkt bei der AN eingegangen ist.

1.2.1.6 Sind für die Nutzung der konfliktbehafteten Wartungseinrichtungen Wartungsverträgen mit einer Laufzeit von 15 Jahren oder länger geschlossen, erhalten die durch derartige Verträge gebundenen Kapazitäten Vorrang vor anderen Anträgen.

Im Falle von gleichzeitigen Anmeldungen hat diejenige für die längste Vertragslaufzeit Vorrang, wobei die Laufzeit bei der Anmeldung über einen Verkehrsvertrag oder eine ähnliche Begründung plausibilisiert sein muss. Die Begründung ist bei Abgabe der Anmeldung in die beizufügenden Unterlagen aufzunehmen.

1.2.2 Leistungsumfang

Die AN erbringt Instandhaltungs- und Wartungsleistungen im Rahmen des jeweiligen Profils ihrer jeweiligen Einrichtungen und im vertraglich vereinbarten Umfang nach Maßgabe dieser Bedingungen. Weitere Informationen finden Sie unter www.deutschebahn.com/nb-inst.

1.2.3 Übertragung des Leistungsvertrages

1.2.3.1 Die Vertragspartner können die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vorbehaltlich Nr. 1.2.4.2 nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen.

1.2.3.2 Eine Übertragung der Rechte und Pflichten der AN an ein mit ihr konzernverbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des Vertragspartners zulässig.

Teil 2: Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Der zweite Teil der NBIInst regelt die Vertragsbedingungen für das Erbringen von Instandhaltungs- und sonstigen Leistungen an Schienenfahrzeugen in Einrichtungen der AN. Im Folgenden wird der jeweilige Vertragspartner der DB Regio AG als Auftraggeber (AG) bezeichnet.

2.2 Leistungen der AN

2.2.1 Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

2.2.2 Die AN dokumentiert die von ihr durchgeführten Arbeiten und übergibt die erstellten Unterlagen nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen an den AG.

2.2.3 Für Zusatzleistungen, die sich erst im Verlauf der jeweiligen Leistung als erforderlich oder sinnvoll erweisen, können in den Einzelverträgen oder Rahmenverträgen Wertgrenzen vereinbart werden, innerhalb derer kein weiterer ausdrücklicher Leistungsauftrag erforderlich ist. Eine Verpflichtung der AN zur Prüfung der Notwendigkeit dieser weitergehenden Leistungen ist damit nicht verbunden.

2.2.4 Die AN kann die Leistung verweigern, wenn sich der AG mit der Begleichung einer Forderung wegen bereits erbrachter Instandhaltungsleistungen der DB Regio AG in Verzug befindet, bis die Rechnung nachweislich beglichen wurde. Gleiches gilt, wenn der AG sich mit der Leistung auf eine an die DB Regio AG abgetretene Forderung in Verzug befindet.

2.2.5 Die AN darf sich bei der Ausführung der Leistung Unterauftragnehmer bedienen.

2.3 Leistungs- und Erfüllungsort

2.3.1 Die Leistungen werden von der AN in den im Einzelvertrag genannten Einrichtungen ausgeführt. Abweichungen können kurzfristig und formlos zwischen den Vertragsparteien abgestimmt werden.

2.3.2 Erfüllungsort ist die Einrichtung, in der die Leistung durchgeführt wurde.

2.3.3 Soll ein Wartungsvertrag mit einer Laufzeit ab 15 Jahren geschlossen werden, können gesonderte Zeitpunkte für den Gefahrübergang vereinbart werden.

2.4 Ausführungsfrist

2.4.1 Die Leistungszeiten und die Termine der Übergabe / Übernahme der Fahrzeuge sind im jeweiligen Einzelvertrag zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

2.4.2 Die Vertragspartner informieren sich unverzüglich über Abweichungen von vereinbarten Terminen.

2.5 Pflichten des AG

2.5.1 Der AG stellt der AN rechtzeitig vor Beginn der beauftragten Leistungen alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen (insbesondere Instandhaltungsweisungen) zur Verfügung.

2.5.2 Der AG ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung an die AN verpflichtet.

2.5.3 Der AG unterweist auf seine Kosten die Mitarbeiter der AN in besonderen Fragen der Instandhaltung und der Bedienung der Fahrzeuge des AG.

2.5.4 Über Veränderungen der Instandhaltungsanweisung, des Instandhaltungsplanes oder über konstruktive Änderungen der Fahrzeuge entscheidet der AG.

2.6 Materialbereitstellung/Materialverwendung

2.6.1 Alle zur Durchführung der Leistungen notwendigen Ersatz- und Verschleißteile werden vom AG zur Verfügung gestellt. Im Einzelfall können AG und AN vereinbaren, dass vom AG für die Verwendung freigegebene Ersatzteile aus dem Vorratsbestand der AN verwendet werden. In dem Fall behält sich die AN das Eigentum bzw. Miteigentum am verwendeten Gegenstand bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung vor. Die Freigabe der Materialien wird durch den AG im Einzel- oder Rahmenvertrag ausdrücklich erklärt.

2.6.2 Vom AG für die Verwendung freigegebene Betriebsstoffe wie Sand, Fette, etc. und Kleinteile wie Schrauben, Unterlegscheiben, usw. werden durch die AN gegen Rechnung bereitgestellt.

2.6.3 Der AN steht es frei, zwecks Austauschs ausgebaute Materialien des Bestellers ohne Gutschrift zu behalten oder auf Kosten des Bestellers zurückzugeben.

2.6.4 Im Falle eines Wartungsvertrages mit einer Laufzeit von 15 Jahren oder länger – auch abweichend von den vorstehenden Regelungen – Folgendes vereinbart werden:

die Materialbereitstellung und -beschaffung von Ersatz- und Verschleißteilen durch den AN, der dann sicherstellt, dass alle Betriebsstoffe den gesetzlichen Bedingungen und den Vorgaben bzw. Empfehlungen des Herstellers entsprechen.

2.7 Vergütung, Rechnung

2.7.1 Der AG ist gegenüber dem AN zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet, die sich aus dem für die jeweilige Wartungseinrichtung geltenden Entgelt ergibt. Benötigte Materialien, soweit sie nicht vom AG bereitgestellt werden, insbesondere Ersatz- und Verschleißteile werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt.

2.7.2 Erbringt die AN im Einzelfall Tätigkeiten, die über den Leistungsauftrag hinausgehen und denen der AG zugestimmt hat oder die sich im Rahmen vereinbarter Wertgrenzen bewegen, werden diese nach Aufwand berechnet. Benötigte Materialien sind darin nicht enthalten. Sie werden von der AN gesondert in Rechnung gestellt.

2.7.3 Vom AG zu zahlende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

2.7.4 Die AN verlangt von dem AG für ihre Leistungen angemessene Sicherheitsleistungen im Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistungen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des AG bestehen. Zweifel hieran können bestehen:

a) wenn der AG einen Monat lang auf fällige Forderungen überhaupt nicht zahlt,

b) bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelts,

c) bei Vorliegen einer Bonitätsauskunft einer Auskunftsei,

d) bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG,

e) bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität nahe legen, wie z.B. Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung des AN bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird) oder fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen Anschrift oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.

2.7.5 Angemessen ist eine im Voraus zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von drei in den kommenden sechs Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelten. Lässt sich ein für die kommenden sechs Monate durchschnittliches Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf Höhe des in den vergangenen sechs Monaten zu entrichtenden Monatsentgelts abzustellen.

2.7.6 Die Sicherheit kann durch übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch selbstschuldnerische Bürgschaft oder Bankgarantie jeweils auf Anfordern einer in der Europäischen Union ansässigen Großbank gestellt werden, wobei die Insolvenzsicherheit des Sicherungsmittels Voraussetzung für die Akzeptanz dieser Sicherheit durch den AN ist. Kommt der AG einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach, darf der AN die Erbringung der Leistungen ohne weitere Ankündigung verweigern, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.

2.7.7 Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind.

2.7.8 Vorauszahlungen sind mindestens fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit der jeweiligen Gegenleistung zu erbringen und werden bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet. Die Verpflichtung zur Leistung eventueller Abschlagszahlungen bleibt hiervon unberührt.

2.7.9 Die DB Regio AG ist berechtigt, vor Vertragsschluss sowie im Laufe der Vertragsbeziehung Bonitätsprüfungen vorzunehmen.

2.7.10 Die Rechnungen der AN sind sofort zu begleichen. Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer Mahnung oder sonstiger Voraussetzungen bedarf, spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum ein, sofern er nicht nach dem Gesetz schon vorher eingetreten ist. Es werden für jede schriftliche Mahnung 5,00 € als pauschalierte Mahnkosten erhoben.

2.7.11 Einwendungen des AG gegen die Rechnung hat er binnen sechs Wochen nach Zugang der Rechnung der AN schriftlich anzuzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des AG bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

2.7.12 Der AG kann gegen Forderungen der AN nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2.7.13 Wird ein Wartungsvertrag mit einer Laufzeit von 15 Jahren oder länger abgeschlossen, gilt abweichend von den vorstehen Inhalten nach Ziff. 2.7 zu Bürgschaft und Sicherheitsleistung Folgendes:

a) Zur Absicherung von Zahlungsansprüchen des AN gegen den AG aus dem Rahmen- bzw. Wartungsvertrag, einschließlich von Schadensersatzansprüchen des Instandhalters gegen die Auftraggeberin wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung ihrer finanziellen Leistungspflichten aus dem betreffenden Vertrag, erbringt der AG ab einem vertraglich festgesetzten Datum eine Sicherheitsleistung von anfänglich 10.000.000 (in Worten: zehn Millionen EURO), deren Höhe sich von diesem Zeitpunkt an mit jedem vollendeten Jahr um 1/10 der jeweiligen Vertragsgesamtjahreslaufzeit reduziert.

b) Die AG wird die Sicherheitsleistung entweder in Gestalt einer Bürgschaft eines mit der Auftraggeberin im Konzern verbundenen Unternehmens mit einem Mindestrating von Baa3 (gemäß Ratingcode von Moody's) bzw. BBB-(gemäß Ratingcode von Fitch) (Konzernbürgschaft) oder einer Bürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers gestellt.

Der AG hat die Wahl unter den genannten Sicherheitsleistungen und kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.

Sollte im Fall von einer Konzernbürgschaft nach den o.g. Voraussetzungen sich das Rating des Konzernbürgschaftsgebers während des sich aus dieser Bestimmung ergebenden Sicherungszeitraumes die vorgegebene Bewertung unterschreiten, ist eine Ersatzbürgschaft zu stellen, welche die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt.

Sofern im Falle einer Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder Kreditversicherers nach den o.g. Voraussetzungen der Instandhalter im Einzelfall begründete Bedenken gegen die Tauglichkeit des Kreditinstitutes oder Kreditversicherers als Bürgen hat, hat der AG die Tauglichkeit nachzuweisen.

c) Die Bürgschaft wird unwiderruflich und selbstschuldnerisch sein. In der Bürgschaft wird der Bürge auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit und der Vorausklage (§§ 770 und 771 BGB) verzichten. Die Bürgschaft wird keine Hinterlegungsklausel enthalten.

d) Sofern die Sicherheitsleistung in Form einer Bürgschaft nach den o.g. Voraussetzungen gestellt wird, kann die Bürgschaft während des sich aus der Vertragsdauer ergebenden Sicherungszeitraumes zum Zwecke der Reduzierung der Bürgschaftskosten auf einen kürzeren Zeitraum befristet sein, wobei der Befristungszeitraum mindestens drei Jahre beträgt, sofern der Sicherungszeitraum nicht kürzer ist. In diesem Fall ist die Bürgschaft jeweils spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf revolvingend durch eine Ersatzbürgschaft zu ersetzen. Dem Instandhalter wird das Recht eingeräumt, auf erstes Anfordern hin die Bürgschaft in Anspruch zu nehmen, wenn nicht mindestens drei Monate vor Fristablauf eine Ersatzbürgschaft gestellt wird.

e) Bürgschaftskunden sind mit dem Erlöschen der Bürgschaft zurückzugeben.

f) Sollte der AG den Rahmen-/Instandhaltungsvertrag aus einem vom AN nicht zu vertretenden Grund wirksam kündigen, hat der AN Anspruch auf eine Restzahlung, die der Höhe der zum Zeitpunkt der Kündigung gültigen Bürgschaftssumme entspricht.

2.8 Übergabe, Abholung und Abnahme

2.8.1 Die Übergabe des Fahrzeuges zur vertraglichen Leistung an die AN und zur Bereitstellung zur Abholung durch den AG erfolgen am Erfüllungsort. Die Zuführung und Abholung der Fahrzeuge zum und vom Erfüllungsort erfolgen durch den AG auf dessen Kosten.

2.8.2 Der AG ist verpflichtet, die Leistung am Tag der Übergabe an den AN, spätestens drei Tage danach, abzunehmen.

2.9 Verzug/Gewährleistung

2.9.1 Gerät die AN mit der ihr obliegenden Leistung in Verzug, so ist der AG unbeschadet des Anspruchs auf Erfüllung und eines etwaigen gesetzlichen Kündigungsrechts berechtigt, eine Entschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede vollendete Woche höchstens ½ %, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Leistung, hinsichtlich dessen sich die AN in Verzug befindet. Vorstehende Einschränkung gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

2.9.2 Der AG hat Gewährleistungsansprüche gegenüber der AN schriftlich geltend zu machen. Die Gewährleistung erstreckt sich ausschließlich auf die vom AG beauftragten Leistungen. Die Gewährleistungsansprüche des AN verjähren innerhalb eines Jahres nach Abnahme der Leistung.

2.9.3 Die AN übernimmt keine Gewährleistung für vom AG beigestelltes Material. Das gleiche gilt, wenn und soweit auf Grund eines vom AN für die Verwendung freigegebenen Ersatzteils ein Folgeschaden entsteht. Die AN tritt in dem Fall etwaige Ersatzansprüche gegenüber den Herstellern an den AG ab. Von der Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen sind alle Mängel, die durch fehlerhafte Bedienung und Eingriffe sowie fehlerhafte Anweisungen des AN verursacht wurden, sowie Mängel, die durch ungewöhnlichen Verschleiß oder durch Abweichungen vom spezifischen Einsatzprofil der Fahrzeuge entstanden sind.

2.9.4 Erkennbare Mängel der vertraglich zu erbringenden Leistung hat der AG bei der Abnahme der AN mitzuteilen. Diese sind im Protokoll zu vermerken. Werden versteckte Mängel nach Abnahme erkennbar, hat der AG diese unverzüglich der AN schriftlich mitzuteilen.

2.9.5 Die Mängel der vertraglich zu erbringenden Leistung werden durch die AN im Wege der Nachbesserung beseitigt.

2.9.6 Schlägt die Nachbesserung fehl, ist der AG berechtigt, die für die Leistung zu zahlende Vergütung zu mindern oder vom Einzelvertrag zurückzutreten.

2.9.7 Weitergehende Gewährleistungsrechte sowie Schadensersatzansprüche insbesondere für

indirekte und Folgeschäden wie etwa entgangenen Gewinn oder entgangene Nutzung sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn der Schaden verursacht worden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der AN oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall – sofern kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt - begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

2.9.8 Im Falle eines Wartungsvertrages mit einer Laufzeit von 15 Jahren oder länger kann – auch abweichend von den vorstehenden Regelungen – vereinbart werden:

a) die Übernahme der gesetzlichen Gewährleistungspflichten für die Durchführung der Arbeiten und die verwendeten Materialien, einschließlich Abweichungen von der gesetzlichen Verjährung wie z.B. eine 12 monatige Verjährung der Ansprüche der AG,

b) die Einbindung der AN in die Gewährleistungsfrist des Herstellers, so dass die Gewährleistungsarbeiten durch den Hersteller auf Veranlassung des AN an dessen Werkstattstandort durchgeführt werden und die entsprechende Dokumentation der Arbeiten durch die AN, wobei auch die Verpflichtung enthalten sein kann, sich für die Instandsetzung mit der AG und den Aufgabenträger abzustimmen,

c) die Duldung der Nutzung der Werkstätten der AN durch den Hersteller zur Durchführung der Gewährleistungsarbeiten,

d) die Gewährleistungsdurchsicht am Ende der jeweiligen Gewährleistungsfristen durch die AN unter Beteiligung des Herstellers, der AG und des Aufgabenträgers einschließlich der Dokumentation auch der offenen und Serienmängel sowie der rechtzeitigen vorherigen Bekanntgabe des Termins. Die Festsetzung, wann ein Serienmangel vorliegt, kann gesondert in jeweiligen Vertrag vereinbart werden,

e) die Einbindung des Herstellers bei der Durchführung von korrekativer Instandhaltung zur Beseitigung von Unfall-, Vandalismus- oder Fehlbedienungsschäden während der für den Hersteller geltenden Gewährleistungsfristen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen möglicher zukünftiger Gewährleistungsansprüche einschließlich der Verpflichtung, Weisungen des Herstellers zu befolgen und die Arbeiten nachfolgend zu dokumentieren.

2.10 Bestimmungen zu den in den Einrichtungen der AN zu erfüllenden Anforderungen

2.10.1. Anforderungen an das Personal des AG

2.10.1.1 Aufenthalt des Personals des AG in den Anlagen der AN (etwa bei Anlieferung und Abholung der Fahrzeuge) ist nur nach ausdrücklicher Erlaubnis der AN gestattet. Das eingesetzte Personal des AG muss die Anforderungen der EBO erfüllen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

2.10.1.2 Soweit erforderlich, weist die AN das Personal des AG hinsichtlich der in der Einrichtung vorherrschenden örtlichen Verhältnisse ein.

2.10.1.3 Der AG stellt sicher, dass sein Personal die erforderlichen Kenntnisse der Richtlinien und Unterlagen besitzt.

2.10.1.4 Vom AG eingesetztes Personal Dritter gilt als Personal des AG.

2.10.2 Anforderungen an Fahrzeuge des AG, Vermutung der Betriebssicherheit

2.10.2.1 Das Befahren der Einrichtungen ist nur auf Basis der für die jeweilige Anlage geltenden örtlichen Vorschriften und der Festlegungen im Vertrag gestattet. Die örtlichen Vorschriften werden dem AG auf Anfrage durch die jeweilige Wartungseinrichtung unter der in Ziffer 1 genannten Anschrift zur Verfügung gestellt.

2.10.2.2 Wenn und soweit nicht aus dem Auftrag selbst sich Gegenteiliges ergibt, müssen die angelieferten Fahrzeuge des AG nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen und betrieblichen Standards auf den zu befahrenden Gleisen entsprechen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde abgenommen sein. Der AG weist dies auf Verlangen der AN vor Anlieferung der Fahrzeuge durch eine Zulassungsbescheinigung der für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Behörde oder andere geeignete Bescheinigungen nach. Darüber hinaus weist er auf Verlangen der AN nach, dass er eine den Anforderungen der Eisenbahn-Haftpflichtversicherungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Ansprüche abgeschlossen hat, die sich – gleich aus welchem Rechtsgrund - ergeben können. Er weist den Fortbestand zum 01.06. jedes Jahres nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt er der AN unverzüglich an.

2.10.2.3 Liefert der AG Fahrzeuge an, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden auch ohne Verschulden, es sei denn, der Auftrag beinhaltet gerade, dass das Fahrzeug zur Erfüllung dieser Anforderungen repariert bzw. instandgesetzt werden soll.

2.10.2.4 Sofern sich nicht aus der Anfrage oder konkret anderen Informationen des AG etwas anderes ergibt, sind die verantwortlichen Personen oder Stellen der AN berechtigt, die Betriebssicherheit der angelieferten Fahrzeuge und die Einhaltung der sonstigen Anforderungen des Fahrzeugs gem. obiger Bestimmungen zu unterstellen.

2.10.2.5 Die AN kann sich auf ihrem Gelände der Wartungseinrichtung jederzeit davon überzeugen, ob

- der AG den vertraglich vereinbarten Nutzungszweck nicht überschreitet,

- der AG seinen vertraglichen Pflichten nachkommt.

Zu diesen Zwecken kann das mit der Durchführung dieser Kontrollen betraute Personal der AN in ihrer Wartungseinrichtung dem Personal des AG Anweisungen erteilen. Das Personal des AG hat die Anweisungen der AN zu befolgen.

2.10.3. Arbeitsschutz

Es gelten die Bestimmungen des staatlichen Arbeitsschutzrechtes, die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger (SGB VII § 16) sowie das für die AN geltende Regelwerk. Der AG und die AN arbeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz zum Schutz ihrer Beschäftigten zusammen.

2.10.4. Gefahren für die Umwelt

2.10.4.1 Kommt es im Zusammenhang mit der Zu- und Abführung des Fahrzeugs durch den AG zu umweltgefährdenden Emissionen oder werden umweltgefährdende Stoffe aus den vom AG verwendeten Betriebsmitteln in Einrichtungsbestandteile der AN eingetragen oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Anlagenbetrieb, hat der AG unverzüglich die im Vertrag genannte Stelle der AN zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortung des AG für die sofortige Einleitung von Gegenmaßnahmen und die ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten (z. B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörde, Feuerwehr) unberührt. Macht die Gefahrensituation eine Räumung der Einrichtung notwendig, trägt der verursachende AG den daraus resultierenden Schaden. Der AG führt alle zur Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe notwendigen Maßnahmen durch, wenn sie bei der Befahrung - auch unverschuldet – aufgetreten sind. Die AN ist berechtigt, diese Maßnahmen auf Kosten des AG durchführen zu lassen. Ist eine Zuordnung nicht möglich, haften beide Vertragspartner zu gleichen Teilen. Haften weitere AG aufgrund dieser Klausel für das betreffende Schadenereignis, ist dies bei der Bemessung des Haftungsbetrags entsprechend zu berücksichtigen.

2.10.4.2 Ist die AN als Zustandsstörerin zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den AG - auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt der AG die der AN entstehenden Kosten.

2.10.5. Störungen der Wartungseinrichtungen, Informationserteilung, Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen

2.10.5.1 Störungen der Wartungseinrichtungen umfassen Unregelmäßigkeiten, Abweichungen von der vereinbarten Leistungserbringung sowie andere besondere Vorkommnisse.

2.10.5.2 Die AN trifft unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen AG alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen, zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren.

2.10.5.3 Bei Störungen die die Erbringung von Instandhaltungsleistungen ganz oder teilweise unmöglich machen, wird die AN dem AG die Erbringung gleichwertiger Leistungen in einer anderen Wartungseinrichtung oder Teile einer solchen entsprechend den örtlichen oder betrieblichen Möglichkeiten im Rahmen der Zumutbarkeit für den AG anbieten, wenn die Ursache der Störung in der Erbringung der Instandhaltungsleistung durch die AN liegt.

2.10.5.4 Im Falle einer von einem AG zu vertretenen Störung trifft die AN alle im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Maßnahmen. Soweit notwendig umfasst dies auch die Räumung der Wartungseinrichtung auf Kosten des AG.

2.11. Haftung

2.11.1 Die AN haftet auf Grund zwingender Rechtsvorschriften. Darüber hinaus haftet sie nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall – sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt - begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

2.11.2 Der hiernach Ersatzpflichtige stellt den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.

2.11.3 Im Verhältnis zwischen AN und AG wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt, es gilt ferner nicht, wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

2.11.4 Kann nicht festgestellt werden, durch welchen Vertragspartner ein Schaden bei Dritten verursacht worden ist, haften beide Vertragspartner zu gleichen Teilen. Haften weitere AG aufgrund dieser Klausel für das betreffende Schadenereignis, ist dies bei der Bemessung des Haftungsbetrags entsprechend zu berücksichtigen.

2.11.5 Im Falle eines Wartungsvertrages mit einer Laufzeit von 15 Jahren oder länger kann – auch abweichend von den vorstehenden Regelungen – vereinbart werden:

a) die Haftung für jedes Verschulden des AN, auch für dasjenige seiner Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen, unabhängig davon, ob die AG von dem Einsatz von Sub- und/oder Nachunternehmern informiert worden ist und/oder nicht widersprochen hat, ohne dass sich die AN darauf berufen könnte, dass sie die Unternehmer sorgfältig ausgewählt und überwacht habe oder darauf, dass Schäden auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt entstanden wären,

b) die Haftungsbegrenzung auf einen Gesamtnettoauftragswert, wobei Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche nicht eingeschlossen sein müssen.

c) die Haftungsfreistellung durch die AN gegenüber allen Ansprüchen der Aufgabenträger oder sonstiger Dritter gegen die AG, wobei dies nur für solche Ansprüche gelten kann, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Verpflichtungen aus dem jeweiligen Wartungsvertrag entstehen.

e) die Haftung für höhere Gewalt und sonstige außerhalb des Einflussbereichs einer Partei liegenden unvorhergesehenen Ereignisse wie Krieg, Flut, Sturm, Überschwemmung, etc., kann ausgeschlossen werden,

2.12 Versicherungen

Im Falle eines Wartungsvertrages mit einer Laufzeit von 15 Jahren oder länger kann – auch abweichend von den vorstehenden Regelungen – vereinbart werden:

- a) die Verpflichtung zum Abschluss von Versicherungen für die Laufzeit des Vertrages, einschließlich einer gegebenenfalls anschließenden Aufbewahrungsfrist
- b) die Verpflichtung unverzüglich über jede Änderung oder den Wegfall des Versicherungsschutzes in Schriftform zu benachrichtigen.

2.13. Vertragsdauer

Bei nicht ausdrücklich befristeten Verträgen gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende. Die AN ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder ihn mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn

- a) über das Vermögen des AG das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder dessen Eröffnung mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Insolvenzmasse abgelehnt worden ist oder wenn er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,
- b) der AG die ihm obliegenden vertraglichen Verpflichtungen wiederholt oder gröblich verletzt,
- c) der AG vereinbarte Sicherheiten nicht leistet.

Ein Schadenersatzanspruch steht dem AG nicht zu, wenn die AN den Vertrag aus den genannten Gründen löst.

2.14. Geltendes Recht/Gerichtsstand

2.14.1 Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

2.14.2 Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Frankfurt am Main.